



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

27. August 2020

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

PP Aachen
PP Bielefeld
PP Bonn
PP Dortmund
PP Duisburg
PP Düsseldorf
PP Gelsenkirchen
PP Hagen
PP Köln
PP Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

404 - 27.11

RRin Kneer

Telefon 0211 871-3436

Telefax 0211 871-16-3436

sabine.kneer@im.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalwesen der Polizei
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Polizei-Hauptpersonalrat

Ausbildung LA II Polizeivollzugsdienst

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt
II Bachelor (VAPPol II Bachelor)

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 VAPPol II haben Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, endet das Beamtenverhältnis gemäß § 12 Absatz 3 VAPPol II nach Ablauf der Frist automatisch kraft Gesetzes.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand der Trainingsbetrieb im LAFP NRW seit dem 16.03.2020 nur eingeschränkt statt. Als Folge dessen und wegen der weitgehend geschlossenen öffentlichen Sportanlagen konnten sich die Studierenden auf den Hindernisparcours und die Rettungsübungen nur eingeschränkt vorbereiten. Um die dadurch möglicherweise entstandenen Nachteile auszugleichen, wird die Frist zur Erbringung des Nachweises der körperlichen Leistungsfähigkeit aus § 12 Absatz 2 Satz 2 VAPPol II im Hinblick auf die gravierenden Folgen um sechs Monate verlängert.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die erforderliche Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor soll am 28.08.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht werden und am 31.08.2020 in Kraft treten.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 VAPPol II erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch, wenn eine dienstliche Bewertung anstelle einer oder neben eine Studienleistung tritt und auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß Studienordnung nicht bis zum Ende des 30. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres erbracht worden ist.“

Somit können die Studierenden des Einstellungsjahrgangs 2018 den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit bis zum Ablauf des 28.02.2021 erbringen.

Ich bitte um Beachtung der geänderten Rechtslage.

Im Auftrag
gez. Fahrwinkel-Istel